



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Luftfahrtunternehmen  
im Zuständigkeitsbereich  
des Luftfahrt-Bundesamtes

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 30300-430.01.03.02.2017/VO 640  
Unsere Nachricht vom:  
Auskunft erteilt: Herr Kaiser  
Telefon: 0531 2355-3200  
Telefax: 0531 2355-3299  
E-Mail: martin.kaiser@lba.de  
Datum: 11. April 2017

### LBA-B2-Rundschreiben 02/2017 Verordnung (EU) 2015/640

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Verordnung trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (L 106/18) in Kraft und gilt seit dem 14. Mai 2015.

Die in Anhang I, Unterabschnitt B der o.g. Verordnung aufgeführten Punkte (26.50, 26.105, 26.110, 26.120, 26.150, 26.155, 26.160, 26.200 und 26.250) betreffen Betreiber im gewerblichen Luftverkehr mit Großflugzeugen<sup>1)</sup> und gelten ab dem 14. Mai 2017.

Betreiber von in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2015/640 genannten Luftfahrzeugen, die unter die Aufsicht des Luftfahrt-Bundesamtes fallen, haben der zuständigen Behörde gem. Verordnung (EU) Nr. 965/2012, ORO.AOC.100 Buchstabe c Nr. 1, den Nachweis über die Erfüllung der genannten Anforderungen zu erbringen. Dafür notwendige Nachweisverfahren sind in den „Certification Specifications 26, Additional Airworthiness Specifications for Operations“ veröffentlicht.

Diesbezüglich ist von den Luftfahrtunternehmen formlos zu bestätigen, dass die Anforderungen gemäß ORO.AOC.100(c) Nr. 1 eingehalten sind. Die erforderlichen Nachweise hierfür sind vom Luftfahrtunternehmen vorzuhalten und werden von uns im Rahmen der fortlaufenden Aufsicht stichprobenartig überprüft. Die Bestätigung ist elektronisch ggf. mit Nachweisen an die Adresse [RefB2@lba.de](mailto:RefB2@lba.de) des Luftfahrt-Bundesamtes zu senden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Martin Kaiser  
Referatsleiter Flugbetrieb

<sup>1)</sup> Großflugzeuge (Large Aeroplanes) sind Flugzeuge, die gemäß ihrer Zulassungsgrundlage die Zulassungsvorschriften für Großflugzeuge „CS-25“ oder einer gleichwertigen Vorschrift erfüllen. Die Kategorie „Großflugzeug (Large Aeroplanes)“ umfasst Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5.700 kg (12.500 pounds). Sie schließt nicht die Kategorie „Zubringer Flugzeuge (Commuter Aeroplanes)“ gemäß der Zulassungsvorschriften „CS 23“ ein.